

Gesetz über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG)

Landesrecht Baden-Württemberg

Titel: Gesetz über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG)

Normgeber: Baden-Württemberg

Amtliche Abkürzung: LHG

Gliederungs-Nr.: 2230-1

Normtyp: Gesetz

Gesetz über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG)

In der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99) ⁽¹⁾ ⁽²⁾

Zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85) ⁽³⁾

Inhaltsübersicht

§§

TEIL 1

Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich	1
Aufgaben	2
Freiheit von Wissenschaft und Kunst, Forschung, Lehre und Studium; wissenschaftliche Redlichkeit	3
Chancengleichheit von Frauen und Männern; Gleichstellungsbeauftragte; Ansprechperson für Antidiskriminierung	4
Evaluation	5
Zusammenwirken der Hochschulen untereinander und mit anderen Einrichtungen	6
Struktur- und Entwicklungsplanung	7

TEIL 2

Aufbau und Organisation der Hochschule

Abschnitt 1

Rechtsstellung der Hochschule

Rechtsnatur; Satzungsrecht	8
Mitgliedschaft und Mitwirkung; Wahlen	9
Gremien; Verfahrensregelungen	10
Personalverwaltung	11
Verarbeitung personenbezogener Daten	12
Finanz- und Berichtswesen	13
Unternehmen der Hochschulen; Beteiligungen	13a
Körperschaftsvermögen	14

Abschnitt 2

Zentrale Organisation der Hochschule

Organe und Organisationseinheiten	15
Rektorat	16
Hauptamtliche Rektoratsmitglieder	17
Wahl der hauptamtlichen Rektoratsmitglieder; vorzeitige Beendigung der Amtszeit; nebenamtliche und nebenberufliche Rektoratsmitglieder	18
Abwahl durch die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer	18a
Senat	19
Hochschulrat	20
Kommission für Qualitätssicherung und Fachkommissionen an der Dualen Hochschule	20a
Beauftragte für die schulpraktische Ausbildung an Pädagogischen Hochschulen	21

Abschnitt 3

Dezentrale Organisation der Hochschule

Unterabschnitt 1

Dezentrale Organisation der Universitäten, Pädagogischen Hochschulen, Kunsthochschulen und Hochschulen für angewandte Wissenschaften

Fakultät	22
Dekanat	23
Dekanin, Dekan	24
Abwahl durch die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer	24a
Fakultätsrat	25
Studienkommissionen; Studiendekaninnen und Studiendekane	26
Medizinische Fakultät	27

Unterabschnitt 2

Dezentrale Organisation der Dualen Hochschule

Studienakademien	27a
Örtlicher Hochschulrat	27b
Örtlicher Senat	27c
Leitung der Studienbereiche und Studiengänge	27d
Abwahl durch die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer	27e

Abschnitt 4

Zentrale Betriebseinrichtungen der Hochschule

Informationszentrum	28
---------------------	----

TEIL 3

Studium, Lehre und Prüfungen

Studium; gestufte Studienstruktur (Bachelor- und Masterstudiengänge)	29
Studiengänge	30

Weiterbildung	31
Prüfungen; Prüfungsordnungen	32
Externenprüfung	33
Sonderregelungen für Staatsexamensstudiengänge, kirchliche und künstlerische Studiengänge sowie Lehramtsstudiengänge	34
Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen	35
Verleihung und Führung inländischer Grade	36
Führung ausländischer Grade, Titel und Bezeichnungen; Zeugnisbewertung nach der Lissabon-Konvention	37
Reformklausel für das Zusammenwirken mit ausländischen Hochschulen	37a
Promotion	38
Habilitation; außerplanmäßige Professur	39

TEIL 4

Forschung

Aufgaben der Forschung; Forschungseinrichtungen	40
Forschung mit Mitteln Dritter	41
Transparenz der Drittmittelforschung	41a

TEIL 5

Mitwirkung an der sozialen Betreuung und Förderung der Studierenden

Wahrnehmung der sozialen Betreuung und Förderung	42
Wahrnehmung sozialer Betreuungs- und Förderungsaufgaben durch die Hochschule	43

TEIL 6

Mitglieder

Abschnitt 1

Wissenschaftliches und künstlerisches Personal

Personal	44
Anwendung der beamtenrechtlichen Vorschriften	45
Dienstaufgaben der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer	46
Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren	47
Berufung von Professorinnen und Professoren	48
Dienstrechtliche Stellung der Professorinnen und Professoren	49
Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer auf Probe und auf Zeit	50
Juniorprofessur	51
Dozentinnen und Dozenten	51a
Tenure-Track-Professur; Tenure-Track-Dozentur	51b
Akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	52
Personal mit Aufgaben im Universitätsklinikum	53
Dienstaufgaben an den rechtsmedizinischen Instituten an den Universitätsklinika	54
Honorarprofessur; Gastprofessur	55
Lehrbeauftragte	56

Studentische und wissenschaftliche Hilfskräfte; Lehrassistentinnen und Lehrassistenten	57
Abschnitt 2	
Studierende	
Zugang zu grundständigen Studiengängen	58
Zugang zu nicht-grundständigen Studiengängen und zu Kontaktstudien	59
Immatrikulation	60
Beurlaubung	61
Exmatrikulation	62
Ausführungsbestimmungen; minderjährige Studierende	63
Gasthörerinnen und Gasthörer; Hochbegabte; Personen, die an Kontaktstudien teilnehmen	64
Studierendenschaft	65
Organisation der Studierendenschaft; Beiträge	65a
Haushalt der Studierendenschaft; Aufsicht	65b
Abschnitt 3	
Ausbildungsstätten	
Begriff; Aufgabe; Zulassung	65c
TEIL 7	
Staatliche Mitwirkung, Aufsicht	
Staatliche Mitwirkungsrechte	66
Aufsicht	67
Informationsrecht; Aufsichtsmittel	68
TEIL 8	
Hochschulen für den öffentlichen Dienst	
Besondere Regelungen für die Hochschulen für den öffentlichen Dienst	69
TEIL 9	
Hochschulen in freier Trägerschaft; sonstige Einrichtungen	
Staatliche Anerkennung	70
Rücknahme, Widerruf und Erlöschen der staatlichen Anerkennung	71
Aufsicht	72
Sonstige Einrichtungen	72a
TEIL 10	
Schlussbestimmungen	
Studienkolleg	73
Kirchliche Rechte	74
Namenschutz; Ordnungswidrigkeiten	75

(1) *Red. Anm.:*

Artikel 1 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S. 99)

(2) *Red. Anm.:*

Zu den Übergangsbestimmungen siehe Artikel 19 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S. 99)

(3) *Amtl. Anm.:*

Artikel 6 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts vom 13. März 2018 (GBl. S. 85):

"Übergangsbestimmungen

(1) Die Hochschulen haben Anpassungen ihrer Grundordnungen, Wahlordnungen und sonstigen Satzungen, deren Erforderlichkeit sich aus § 9 Absatz 8 Satz 5, § 10 Absatz 1 Satz 6, Absatz 3, Absatz 6 Satz 2 und Absatz 8 Satz 1, § 18 a Absatz 6 Satz 1, § 19 Absatz 2, § 24 a Absatz 5 Satz 2, § 25 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Halbsatz 2 und Satz 2, § 27 c Absatz 3 Satz 2 sowie § 27 e Absatz 5 Satz 2 LHG in der nach Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung ergibt, unverzüglich vorzunehmen. Für Entscheidungen zur Änderung der Grundordnung nach Satz 1 ist die Mehrheit der Stimmen der Senatsmitglieder erforderlich; soweit Grundordnungen höhere Anforderungen vorsehen, finden diese insoweit keine Anwendung. Die erforderlichen Änderungen in der Grundordnung sind bis spätestens 31. Oktober 2018 dem Wissenschaftsministerium gemäß § 8 Absatz 4 Satz 2 LHG zur Zustimmung vorzulegen. Die Wahlordnungen und sonstigen Satzungen sind spätestens mit Wirkung zum 1. April 2019 anzupassen.

(2) Die Amtszeiten der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes amtierenden Wahlmitglieder der Senate, Fakultätsräte oder Sektionsräte und des Örtlichen Senats mit Ausnahme der Amtszeiten der Studierendenvertreterinnen und -vertreter werden bis zum Ablauf des 30. September 2019 verlängert. Amtszeiten nach Satz 1, die über den 30. September 2019 hinausgehen würden, enden mit Ablauf des 30. September 2019. Bis dahin gelten für die Zusammensetzung der Senate, Fakultätsräte und Sektionsräte und des Örtlichen Senats die Bestimmungen von § 19 Absatz 2 und § 25 Absatz 2, § 27 Absatz 5 und § 27 c Absatz 2 LHG in der am Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung. Über den 30. September 2019 hinaus findet eine Amtsfortführung nicht statt. Die Amtszeiten der Dekaninnen und Dekane enden mit Ablauf des 30. September 2019; dies gilt nicht für Dekaninnen und Dekane, die ihr Amt gemäß § 24 Absatz 3 Satz 9 LHG hauptamtlich wahrnehmen.

(3) Die Hochschulen dürfen Regelungen in den Satzungen nach § 18 a Absatz 4 Satz 5, § 24 a Absatz 4 Satz 3 sowie § 27 e Absatz 4 Satz 3 LHG erst nach der Konstituierung des Senats in der nach Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Zusammensetzung erlassen.

(4) Hat die Hochschule nicht bis zum Ablauf des 1. November 2018 ihre Vorlagepflicht nach Absatz 1 Satz 3 erfüllt, kann das Wissenschaftsministerium nach Anhörung der Hochschule anstelle der Hochschule die Zusammensetzung des Senats, Fakultätsrats und Sektionsrats durch Rechtsverordnung nach Maßgabe von § 19 Absatz 2 Sätze 1 und 5 bis 7 und 9 sowie § 25 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Halbsatz 2 und Satz 2 LHG bestimmen. Im Übrigen finden §§ 67 und 68 LHG Anwendung.

(5) Doktorandinnen und Doktoranden, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits nach § 38 Absatz 5 Satz 2 LHG angenommen worden sind, sind abweichend von § 38 Absatz 5 Satz 1 LHG zur Immatrikulation berechtigt, aber nicht verpflichtet.

(6) Für Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, denen nach dem 30. November 2017 die Möglichkeit nach § 48 Absatz 1 Satz 4 LHG in der Fassung des 3. HRÄG eingeräumt wurde, findet § 51 b LHG in der Fassung dieses Gesetzes Anwendung."